

Satzung des Tübinger Rudervereins 1877/1911 e.V.

Neufassung 2020

Präambel	- 3 -
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2 Zweck des Vereins.....	- 3 -
§ 3 Gemeinnützigkeit	- 3 -
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	- 4 -
§ 5 Mitgliedschaften	- 4 -
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 8 Mitgliedsbeiträge	- 5 -
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 10 Schlichtungsverfahren	- 6 -
§ 11 Vereinsorgane.....	- 6 -
§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 13 Hauptausschuss	- 7 -
§ 14 Vorstand.....	- 7 -
§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung	- 8 -
§ 16 Vereinsjugend	- 8 -
§ 17 Satzungs- und Zweckänderungen	- 8 -
§ 18 Kassenprüfung.....	- 9 -
§ 19 Fusion und Auflösung	- 9 -
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	- 9 -

Präambel

Der TRV Fidelity gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, die Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren.

- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität
- Der Verein achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Bezeichnungen können in der jeweiligen Form geführt werden.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein
- Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "TÜBINGER RUDERVEREIN "FIDELIA" 1877/1911 e.V.", Kurzform „TRV Fidelity“. Er ist am 9. Juni 1877 als "Gesellschaft FIDELIA" gegründet und am 11. November 1911 zum "TÜBINGER RUDERVEREIN" umgebildet worden. Am 13. Juli 1912 wurde er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen (Nr. 10) eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Flagge und Abzeichen des Vereins zeigen auf weißem Grund die Stadtfarben als gelbe und rote Diagonalstreifen, in den vier Feldern die Bezeichnung "T.R.V.F. 1877/1911" in schwarzer Schrift und im Kreuzungspunkt der Diagonalstreifen das Tübinger Stadtwappen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports mit Betonung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - 2.1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - 2.2. ein umfassendes Übungs- und Trainingsprogramm für den Breiten- und Leistungssport;
 - 2.3. die Teilnahme an Regatten, Wanderfahrten und auch sportartübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; die Durchführung von allgemeinen (Jugend-) Veranstaltungen und (Jugend-) Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal bis zu dieser Höhe.

6. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, auf Vorschlag des Vorstands, für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der Vorstand kann hauptamtlich Beschäftigte anstellen. Er kann Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung vergeben.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - 1.1. Deutschen Ruderverband
 - 1.2. Landesruderverband Baden-Württemberg
 - 1.3. Württembergischen Landessportbund
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Der Verein kann sich weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen (natürlichen Personen) und
 - 1.2. außerordentlichen (juristischen und natürlichen Personen) Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem Vordruck an den Vorstand zu richten.
2. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben und zu bestätigen, dass er sich verpflichtet, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform (Brief, E-Mail).
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Austritt zu erklären.
3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 4.1. in grober Weise den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
 - 4.2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt.
 - 4.3. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand abzumahnern.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss erfolgt in einer Vorstandssitzung in der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Mittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.
9. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - 1.1. bei der Aufnahme in den Verein ein Aufnahmebeitrag,
 - 1.2. ein Jahresbeitrag.
2. Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden minderjährige Vereinsmitglieder im darauffolgenden Jahr als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig darüber informiert.
5. Beiträge können rückwirkend bis zum Beginn des Jahres, in dem der Beschluss über den Beitrag verabschiedet wurde, erhoben werden.
6. In der Beitragsstruktur ist ein Familienbeitrag vorzusehen, der die Beitragsverpflichtung von Familien und Lebenspartnern regelt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden.
8. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Beiträge auch Sach- und Dienstleistungen beschließen. Sie dienen der Umsetzung besonderer Vorhaben.
10. Der Verein ist berechtigt eine Umlage zu erheben, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze einer Umlage beträgt das Dreifache des Mitgliedsjahresbeitrags.
11. alle ordentlichen, aktiven Mitglieder sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann ein Sonderbeitrag erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die Höhe dieses Sonderbeitrags wird vom Hauptausschuss bestimmt.
12. Die Höhe von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen sowie die Modalitäten der Zahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.

2. Die ordentlichen, aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Nutzungsordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen. Gleiches gilt für ordentliche passive oder Fördermitglieder
4. Alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren besitzen das aktive und passive Wahlrecht
5. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters/in.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 7.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 7.2. Änderung der Bankverbindung
 - 7.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Fortsetzung oder Beendigung der Schulausbildung, etc.)
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 8) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern, die Vereinsinteressen gefährden und von den Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, tritt auf Antrag eines betroffenen Mitglieds ein Schlichtungsausschuss zusammen. Der Hauptausschuss regelt die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand,

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, als Online-, oder als Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung stattfinden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied teilnehmen und sein Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung ausüben kann.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels elektronischer Medien; sofern ein Mitglied nicht über ein derartiges Medium verfügt, erfolgt die Einladung postalisch.
5. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, ist der Einladung beizufügen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge mit Begründung zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten in Textform (Brief, E-Mail o.a.) stellen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 9.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - 9.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 9.3. Entlastung des Vorstands
 - 9.4. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - 9.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 9.6. Wahl des Hauptausschusses.
 - 9.7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Satzung;
 - 9.8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins.
 - 9.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen. Ehrenvorstände sind Ehrenmitglieder, die im Vorstand nach § 26 BGB (§ 14) tätig waren;
 - 9.10. Beschlussfassung zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - 1.1. den Vorständen
 - 1.2. weiteren Personen, deren Anzahl wenigstens der Anzahl der Vorstände entsprechen muss.
 - 1.3. Die Zusammensetzung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung
 - 2.2. Beschließen des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - 2.3. Erstellen des Jahresberichts
 - 2.4. Erlassen einer Ehrenordnung
 - 2.5. Entscheidung über die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3, Absatz 6 für die Ausübung von Vereinsämtern
 - 2.6. Die weitere Aufgabenverteilung des Hauptausschusses und seiner Mitglieder werden in der Geschäftsordnung bestimmt.
3. Amtszeit:
 - 3.1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
 - 3.2. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - 1.1. der/die Vorsitzende
 - 1.2. der Vorstand Sport, 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.3. der Vorstand Finanzen, 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.4. bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - 2.1. der/die Vorsitzende
 - 2.2. der Vorstand Sport
 - 2.3. der Vorstand Finanzen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 vertreten.
4. Für das Innenverhältnis wird im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Vorstand Sport, danach der Finanzvorstand als vertretungsberechtigt bestimmt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein satzungsgemäß neu gewählter Vorstand die Aufgaben übernommen hat. Der Vorsitzende hat das erste Vorschlagsrecht für die Benennung weiterer Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, der auch die Aufgaben der Protokollführung sowie der Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsstelle legt der Vorstand im Einzelnen fest.
8. Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des/der Vorsitzenden bei Bedarf statt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Unterstützung und der weiteren Mitarbeit im Vorstand, Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der/die Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang betragen.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht oder gesetzlichen Regelungen dagegensprechen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, vom/von jeweiligen Protokollführer/in und vom/von der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.
3. Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen können nur vom Hauptausschuss oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können zu Sitzungen des Hauptausschusses oder des Vorstands beratend hinzugezogen werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Hauptausschusses.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 19 Fusion und Auflösung

1. Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Zur Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.08.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen 26.8.2020

Gez. Michael Schatzinger
Vorsitzender